

S A T Z U N G

des Vereins „SONNENWEG e.V.“

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19.03.2019)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sonnenweg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Jülich und ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, alle Maßnahmen der psychischen, therapeutischen und seelsorgerischen Betreuung und Unterstützung Krebsbetroffener und ihrer Angehörigen zu fördern. Diese Ziele und Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Informationen über
 - ganzheitliche Behandlungsmöglichkeiten
 - Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen
 - Stärkung der Selbstheilkräfte
 - b) Beratungen bei
 - seelischer und sozialer Belastung
 - Fragen des Sozialrechts
 - Fragen zur Neuorientierung
 - c) Vermittlung von
 - fachärztliche Beratung und Therapie
 - Kliniken für ganzheitliche Tumorthapie
 - Experten aller Fachrichtungen
 - d) Finanzielle Unterstützung Krebsbetroffener bei Therapien und Behandlungen im Rahmen des § 53 AO. Als hilfsbedürftig gelten Betroffene, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Kosten für diese Maßnahmen zu übernehmen.

Der Verein stellt für Spenden und Zuwendungen, die der Unterstützung Krebsbetroffener zugeordnet sind, einen Solidarfonds zur treuhänderischen gemeinnützigen oder mildtätigen Verwendung zur Verfügung und legt hierüber Rechenschaft ab.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den in dieser Satzung niedergelegten Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen
- d) Erträge des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung des Vereins an. Im Falle des Aufnahmebeschlusses wird die Mitgliedschaft mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittsfrist beträgt drei Wochen zum Jahresende.
 - c) Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins
 - bei einjährigem Rückstand der Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Jahresbeitrag ist zum Ende des ersten Monats eines jeden Jahres fällig.

§ 6 **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen sind.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Vom Vorstand können außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Beratung und Festlegung der Aufgaben des Vereins
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Änderung des Vereinszweckes
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn entsprechend v.st. Abs. 1 eingeladen wurde.
5. In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Änderungen und Ergänzungen der Satzung oder des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - bis zu zwei Beisitzern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in (Geschäftsführender Vorstand). Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes legt der/die 1. Vorsitzende fest.
5. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit unter Einbeziehung der Mehrheit der Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der/die 1. Vorsitzende/r schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Wirtschaft des Vereins verantwortlich.

Der/die Schatzmeister/in stellt den Haushaltsplan des Vereins als Entwurf auf. Nach Zustimmung des Vorstands wird der Plan der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, entscheidet der/die Schatzmeister/in über alle Ausgaben nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage vorgenannter Grundsätze und der Finanzlage des Vereins.

Der/die Schatzmeister/in ist befugt, über außerplanmäßige Beträge bis zu 100 Euro frei zu verfügen.

Außerplanmäßige Beträge über 100 Euro bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und zwei Vertreter/innen, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr dazu verpflichtet, die Kasse und die Belege zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis jeder Kassenprüfung dem Vorstand einen Bericht zu erstatten und diesen auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 10

Ärztlicher Beirat

Der Ärztliche Beirat ist das fachmedizinische Gremium des Vereins. Er vermittelt Kontakte der Krebsbetroffenen zu medizinischen Einrichtungen der Komplementärmedizin und der Ganzheitlichen Therapie bei Krebserkrankungen.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen eingetragenen Verein "GfBK - Gesellschaft für Biologische Krebsabwehr e.V." in Heidelberg oder an dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die dem bisherigen Zweck des Vereins zumindest überwiegend entsprechen, verwendet wird.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.